

Reglement

zum

**Öffentlichkeitsprinzip und
Datenschutz**

der

Gemeinde Stüsslingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stüsslingen

beschliesst, gestützt auf

§ 10 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG¹), sowie
§ 5 der Gemeindeordnung

folgendes

Reglement

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Amtliche Information

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| §1 | ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden.

³ Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen. | Ziele |
| §2 | Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt einen Ressortleiter oder den Gemeindeschreiber mit dem Vollzug. | Verantwortlichkeit |
| §3 | In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat. | Dringliche Informationen. |
| §4 | Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch einen Ressortleiter oder den Gemeindeschreiber erledigt. | Redaktion |
| §5 | ¹ Wahlergebnisse, Wahlvorschläge für die Gemeinderats-, Beamten- und Kommissionswahlen werden im Anschlagkasten bei der Bushaltestelle Jura veröffentlicht.

² Amtliches Publikationsorgan ist der Niederämter Anzeiger.

³ Informationen, die nicht zwingend im amtlichen Publikationsorgan zu erscheinen haben, können mittels Flugblatt oder elektronischen Mitteln erfolgen. | Informationsmittel |

¹ BSG 114.1

- §6 ¹ Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeinderat zu. Kommissionen
- ² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz.
- ⁴ Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.
- §7 Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Information ersichtlich sein. Form
- In der Regel wird die Information mindestens 10 Tage angeschlagen.

II. Zugang zu amtlichen Dokumenten

- §8 Ist ein amtliches Dokument bei mehreren Behörden vorhanden, so nimmt jede Behörde zu einem Zugangsgesuch Stellung, welche das Dokument erstellt oder es von Dritten erhalten hat. Zuständigkeit
- §9 ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen. Die Behörde kann Schriftlichkeit verlangen. Verfahren
- ² Die Behörde kann eine Gebühr wegen besonderem Aufwand erheben (§ 40 Abs. 3 InfoDG²). Die gesuchstellende Person ist vorgängig darüber zu informieren.
- ³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen in den §§ 8 bis 11 InfoDV sinngemäss.

III. Datenschutz

- §10 Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Ziel
- Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes³ (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).
- §11 ¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG⁴ § 70) durch. Verantwortlichkeit
- ² Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der

² BGS 114.1

³ BGS 114.1

⁴ BGS 131.1

Behörden und Verwaltungsstellen.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

⁴ Die beauftragte Stelle für den Datenschutz überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen, kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen und erstatten einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelangen der Gemeinde.

§12 Die Gemeinde kann Gemeinderatsbeschlüsse sowie Informationen, welche keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten, im Internet veröffentlichen. Internet

IV. Schlussbestimmung

§13 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. November 2004

Der Gemeindepräsident


Rolf Meier

Die Gemeindeschreiberin


Elsbeth Käser